

# Richtlinie der Stadt Haldensleben zur Projektförderung

Das Leben einer Stadt wird entscheidend durch die Aktivitäten der Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen mitgeprägt.

Dieses bürgerschaftliche Element der Eigeninitiativen zu sichern und zu fördern ist Aufgabe dieser Richtlinie.

## 1. Zuwendungszweck

Die Stadt Haldensleben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

*Je Haushaltsjahr dürfen Zuschüsse nur bis maximal in Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes gezahlt werden.*

Der zuständige Ausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Haldensleben fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Projekte und Vorhaben in folgenden Bereichen:

### 2.1. Künstlerische, kulturelle und sonstige Projekte

Gefördert werden:

Heimatspflege, Kulturaustausch, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Kinder- und Jugendkultur; Soziokultur und spartenübergreifende Projekte.

Inhaltliche Schwerpunkte der Förderung sind im Einzelnen:

- a) Förderung der Breitenkultur
- b) Unterstützung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens
- c) Stärkung des bürgerlichen Engagements
- d) Unterstützung von Projekten kultureller internationaler Beziehungen
- e) Pflege des künstlerischen und kulturellen Erbes

### 2.2 Projekte der Kinder und Jugendarbeit sowie Integrationsprojekte

Gefördert werden:

- a) Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
- b) soziokulturelle Projekte
- c) Integrationsprojekte

Die institutionelle Förderung freier Träger der Jugendarbeit ist festgeschrieben und wird nicht über den Fachausschuss geregelt, sondern entsprechend des Haushaltsansatzes gewährt.

### **2.3. Projektförderung im Bereich der Seniorenarbeit und Wohlfahrtspflege**

Gefördert werden:

- a) Projekte der Seniorenarbeit
- b) generationsübergreifende und generationsspezifische Projekte
- c) Projekte der Wohlfahrtspflege

Bei Projekten, bei denen sich der Personenkreis aus Teilnehmern der Region zusammensetzt, werden nur die Teilnehmer der Stadt Haldensleben gefördert.

### **2.4. Sportförderung**

Als förderwürdig werden die dem Kreissportbund Bördekreis Haldensleben sowie seinen Fachverbänden angehörigen Sportvereine mit Sitz in Haldensleben angesehen. Die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Sportvereine wird respektiert.

Gefördert werden:

- a) Projektarbeit und freie Aktivitäten der Vereine und Verbände (Breiten-, Behinderten- und Spitzensport)
- b) die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen

Die institutionelle Förderung für den Erhalt, die Betreuung und Nutzung der vorhandenen Sportstätten sowie der Neubau von Sportstätten und die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Vereine ist festgeschrieben und wird nicht über den Fachausschuss geregelt, sondern entsprechend des Haushaltsansatzes gewährt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- a) natürliche Personen,
- b) Vereine und Organisatoren von Projekten

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen und fachlich-inhaltlichen Bezug zur Stadt Haldensleben aufweisen und von regionaler oder überregionaler Bedeutung sein.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Der Einsatz der Mittel, die Organisation und Durchführung sollte unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung gehalten werden. Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sollte erfolgen.

4.2. Die Maßnahme bzw. das Projekt darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann projektabhängig gewährt werden.

Die Zustimmung dazu begründet keinen Rechtsanspruch.

Für die Antragstellung ist das vorgegebene Formular der Stadt Haldensleben zu verwenden, der mit einem Finanzierungsplan zu untersetzen ist.

4.3. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Bei Anschaffungen oder Aufträgen mit einem Wert über 1.000 € (brutto) sind mindestens drei Kostangebote einzuholen.

4.4. Der Antrag auf Gewährung muss jeweils einen Monat vor Beginn der Maßnahme vollständig ausgefüllt beim zuständigen Amt eingereicht werden. In Härtefällen sind zeitliche Ausnahmen möglich. Dies ist zu begründen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Kosten.

Es erfolgt eine Bruttoförderung.

Sofern es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Zuschuss handelt, ist die Umsatzsteuer im Zuschussbetrag bereits enthalten.

## **6. Antragsform**

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars (auch per E-Mail) an das Amt für Bildung, Kultur, Soziales Jugend und Sport der Stadt Haldensleben zu richten.

Zum Antrag gehören nachfolgende Angaben:

- a) eine kurze Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme
- b) die verantwortlichen Personen ( Name, Funktion, Adresse, Mailadresse )
- c) ggf. Kooperationspartner
- d) Finanzierungsübersicht ( Einnahmen und Ausgaben )
- e) Projektmittelbedarf

## **7. Antragsentscheidung**

Die Mitglieder des Schul- und Sozialausschusses entscheiden über die Vergabe der Mittel.

Eine Entscheidung wird der/ dem AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt.

## **8. Verwendung der Mittel und Dokumentation**

Nach Abschluss des Projektes ist der Stadt Haldensleben ein kurzer schriftlicher Bericht über den Verlauf vorzulegen. Fotos und/oder Videos von der Durchführung des Projektes werden der Stadt für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.

Den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung der Maßnahme dem zuständigen Amt vorzulegen. Die unentschuldigte Nichtvorlage kann die Rückforderung der gesamten gezahlten Fördermittel zur Folge haben. Die Bereitschaft, das Projekt vorzustellen, wird vorausgesetzt.

Anlagen:  
Antragsformular